
Tagungsbericht

Geschichte und Recht: gegenseitige Aneignungen.

Zum Dialog zwischen Rechtsgeschichte und Geschichtswissenschaft

Interdisziplinärer Workshop am Centre Marc Bloch am

24. Juni 2003 in Berlin

Hervorgegangen war die Idee zu einem Workshop über den Dialog zwischen Rechts- und Geschichtswissenschaft aus mehreren Veranstaltungen zur Geschichte der Humanwissenschaften am Centre Marc Bloch, in deren Verlauf zu Tage trat, dass historische Forschung oft auf rechtshistorische Fragestellungen stößt, aber nicht immer darauf genügend vorbereitet ist. Der daraus erwachsenden Idee, dem Aufeinandertreffen dieser beiden Disziplinen in einem interdisziplinären Workshop nachzugehen, widmete sich ein fünfköpfiges Organisationsteam aus JuristInnen und HistorikerInnen, die in drei Sektionen grundsätzliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Methodik, im Erkenntnisinteresse und den gegenseitigen Nutzen beider Disziplinen ergründen wollten.

Catherine Colliot-Thélène, die Direktorin des Centre Marc Bloch, eröffnete die Beiträge mit einem Vortrag über Recht zwischen Doktrin und Geschichte, in dem sie nach Anknüpfungspunkten für einen Dialog zwischen Recht und Geschichte suchte. Mit Hilfe der Weberschen Unterscheidung zwischen Recht als normativer Disziplin, die nach der inneren Kohärenz eines Systems von Regeln

fragt, und den historischen und soziologischen Disziplinen, die die praktische Wirkung dieser Regeln auf Verhalten und Wertbildung der Akteure analysieren, spannte sie einen Interpretationsrahmen auf, der, wie sich zeigte, für die weitere Diskussion maßgeblich sein sollte. Denn die Unterscheidung zwischen dem Recht als normativem Regelwerk und seiner Interpretation schlug anstelle einer an disziplinären Grenzen aufgehaltene Abgrenzung zwischen Geschichte und Recht (Gegenstand, Methodik, Ausbildung) eine Trennung zwischen der Rechtstheorie/ -doktrin einerseits und ihrer Auslegung und Interpretation andererseits vor, die Historiker, Soziologen, Rechtshistoriker und praktizierende Juristen gleichermaßen betreiben.

Diesen Gedanken nahm *Friese Ross* in der anschließenden Sektion *Historische Dimensionen des Arbeits- und Sozialrechts* mit seinem Beitrag zur Historiographie des Wirtschafts- und Arbeitsrechts während der Diktatur von Primo de Rivera in Spanien auf. Anhand eines Vergleichs der Gesetzgebung und Rechtsauslegung vor und während der Diktatur veranschaulichte er die Überlegung, dass das Recht kein selbstreferentielles

System von Doktrinen ist, sondern eine soziale Praxis. Nur entgehe das der Rechtswissenschaft leider zu oft mit der Wirkung, dass die historische Rechtswissenschaft zu wenig ihre impliziten Voraussetzungen und Vorannahmen reflektiere. Anhand des spanischen Beispiels nahm er die Spur genau dieser inhaltlichen und methodischen Vorannahmen auf: Erstens ist die Rechtsgeschichte oftmals ideengeschichtlich eingefärbt, weil sie der Rechtspraxis idealtypische Handlungsweisen untersfeldt, die aus den politischen Normen des jeweiligen Gesellschaftssystems hergeleitet werden ohne dabei auf die tatsächliche Rechtspraxis zu achten; so zeigt genaueres Hinsehen im spanischen Beispiel, dass das Wirtschafts- und Arbeitsrecht während der Diktatur nicht autoritär, sondern erstaunlich demokratisch verfasst war und ältere Rechtstraditionen weitgehend ungebrochen fortführte. Dies führte Ross zweitens auf Sprache und Sprachgebrauch im Recht zurück, der begrifflich standardisiert ist, so den jeweiligen Gegenstand massiv vorprägt und damit den Blick auf historische konkrete Ausformungen und Eigenheiten in der Rechtsauslegung verstellt. Drittens gibt sich die Rechtsgeschichte zumeist als eine Geschichte der Theorien, Doktrinen und Regelwerke, die anstelle sozialer Akteure (Gesetzgeber, Regierungen, Eliten, Juristen, Betroffene) die Kontinuität von Rechtsnormen und -traditionen des formalen Rechts setzt und so vor allem die eigene politische Verwicklung als „autoritäres Unrecht“ ausblendet.

Daran an schloss ein Beitrag der Historikerin *Anne-Sophie Beau* über Berufsklassifikationen in Frankreich zwischen 1939 und 1950, der unter der Frage stand, wie und warum die sozialgeschichtliche Problemstellung von Berufsklassifikationen sinnvoll mit einem Ausgriff in die Rechtsgeschichte beantwortet werden kann. Sie argumentierte, dass man mit Hilfe des Arbeitsrechts begreifen kann, wie verschiedene Berufsgruppen in dieser Zeit in Frankreich konstituiert, definiert und in eine Gehaltshierarchie gebracht wurden und entkräftete damit andere Erklärungsmodelle in der Arbeitsgeschichte, die die Innovationskraft politischer Ereignisse und die Unternehmen für die grundsätzliche Umstrukturierung der französischen Arbeitnehmerschaft in dieser Periode verantwortlich machen. So zeigte dieser Beitrag, wie konkurrierende Erklärungsansätze innerhalb einer Disziplin durch einen Blick in andere disziplinäre Klassifikations-schemata sinnvoll ergänzt und auch relativiert werden können.

Die Sektion *Strafrechtssprechung durch Laienrichter* übte den direkten Vergleich zwischen juristischer und historischer Forschung: Die Historikerin *Petra Overath* und der Jurist *Peter Collin* stellten an denselben Gegenstand, die Bedeutung von Laienrichtern im 19. Jahrhundert in Preußen und in Bayern, gleich formulierte Fragen mit dem Ziel, nach Gemeinsamkeiten und Unterschieden im Erkenntnisgang historischer und juristischer Forschung zu suchen. Während beide zu dem Ergebnis kamen, dass die Stellung und Bedeutung der

Laienrichter in Preußen und Bayern mit strukturellen Entwicklungen im Justiz- und Rechtsapparat erklärbar sind, zeigte sich dennoch, dass der sozialhistorische Ansatz systematisch andere Erklärungsebenen bemühte als die rechtshistorische Argumentation, die viel stärker innerhalb rechtstheoretischer und -systematischer Ausführungen blieb. Stand bis dahin die Frage im Raum, ob und welche Unterschiede es zwischen historischer und rechtshistorischer Forschung noch gäbe, sobald sich beide der jeweils anderen Methodik und Perspektive ein wenig öffneten und scheinbar einander näher rückten, zeigte dieser direkte Vergleich, dass beide Disziplinen in ihrem Erkenntnisinteresse, ihrer Forschungskonzeption und im Umgang mit den Quellen auch bei gleicher Fragestellung grundsätzlich anderen Denkweisen verpflichtet sind: Sozialwissenschaftliche Fragestellungen benutzen das Recht als Instrument zur Beantwortung einer nicht originär rechtshistorischen Fragestellung, wie bei *Petra Overath* die übergeordnete Frage nach den Zusammenhängen von Gewalt und Recht. Der rechtshistorische Ansatz von *Peter Collin* kontextualisierte dagegen das rechtshistorische Erkenntnisinteresse durch Bezugnahme auf soziale und politische Faktoren, verblieb aber letztlich im Feld der Rechtswissenschaft, weil Laiengerichte im Rahmen rechtstheoretischer Streitigkeiten um Status und Relevanz von Richtertheorien betrachtet wurden.

Die dritte Sektion des Workshops *Staatskriminalität und Zeithorizonte* –

Zwei tote Winkel der Rechts- und Geschichtswissenschaft? vertiefte die politische Verwicklung des Rechts und seinen Beitrag bei der Aufarbeitung staatlicher Verbrechen des Nationalsozialismus und der DDR. Leitend war die Frage, inwieweit das Recht Möglichkeiten birgt diese Verbrechen zu ahnden, ohne dass ein besonderes sozial, politisch und moralisch angestoßenes Rechtswerk entworfen werden muss, das der Außerordentlichkeit der Verbrechen Rechnung trägt. *Thorsten Horstmann* sprach über die Auseinandersetzung mit bürokratischen NS-Verbrechen und dem Recht als Strategie zur Vergangenheitsbewältigung. Dazu gab er einen Rundblick über rechtswissenschaftliche Publikationen, die fragten, wie dem Recht seine Theorieimmanenz genommen und es nutzbar für außerjuristische Problembestände gemacht werden kann. Es zeigte sich, dass die dabei vorgestellten Ansätze schwer zu operationalisieren sind und sich am Rand rechtswissenschaftlichen Konsens bewegen. Der Beitrag von *Guillaume Mouralis* schloss den Workshop mit einer Reflexion über verschiedene Zeitebenen in den Strafverfahren gegen Parteifunktionäre der DDR seit 1990, um darauf hinzuweisen, dass auch Historiker bzw. Sozialwissenschaftler das Recht zu wenig als eine dem zeitlichen Wandel unterworfenen soziale Praxis wahrnehmen.

Mit der Kritik der disziplinären Selbstverständlichkeiten in Rechts- und Geschichtswissenschaft griffen beide Beiträge die eingangs formulierte Unterscheidung zwischen der

Rechtsdoktrin als Angelegenheit einer kleinen Gruppe von Rechtswissenschaftlern und ihrer Auslegung, die mehrheitlich in Wissenschaft und Praxis betrieben wird, auf. Zeigte sich wiederholt in den Vorträgen und Diskussionen, dass diese disziplinenübergreifende Unterscheidung zwischen Theorie und Auslegung auf Seiten der Rechtswissenschaftler umstritten ist, weil die Rechtsauslegung als doktrinäres Geschäft und nicht als sozial, politisch und kulturell bedingte Interpretationspraxis angesehen wird, stellte sich für die Seite der Historiker heraus, dass sie dem Recht als methodisches und systematisches Arbeitsfeld, das als ein Bündel von Rechten mit sozialer und symbolischer Definitionsmacht ausgestattet ist, zu wenig Beachtung schenken. Jedoch gelang es dem Workshop nicht, diese gegenseitigen disziplinären Vorbehalte wie auch die Möglichkeiten der Annäherung konzentriert in den Blick zu nehmen.

Vorträge und Diskussion bezogen sich nur allgemein auf das Thema der gegenseitigen Annäherung, ohne über eine grundsätzliche Verweisstruktur des Sinn und Nutzens einer Öffnung gegenüber der Nachbardisziplin hinaus Wege einer systematischen Operationalisierbarkeit hinsichtlich Methodik oder Thematik anzuzeigen. Eine Ausnahme war hier der direkte Vergleich von Vorgehen und Erkenntnisinteresse zwischen *Petra Overath* und *Peter Collin*, der anhand konkreter Ausgangsfragen Schnittflächen und definitive disziplinäre Grenzen aufzeigte. Dieses offene Konzept des Workshops, beide Disziplinen anhand von sehr unterschiedlichen Einzelarbeiten gegenüberzustellen, gab einen guten Einblick in das Themenfeld und seine Problematiken, wartet aber unbedingt auf Vertiefung und Systematisierung in einem folgenden Workshop, den die Veranstalter auch schon ankündigten.

Isabella Lühr